

RS OGH 1995/6/28 13Os53/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1995

Norm

MedienG §13 Abs4

Rechtssatz

Zur Veröffentlichung und dem Wert zählt nicht nur der Teil der Darstellung selbst, sondern auch der Teil, der diesbezüglich vorangestellten Fundstelle. Der Verweisungsteil kann solcherart vom erzählenden Teil der Gendarstellung nicht eliminiert werden.

Entscheidungstexte

- 13 Os 53/95

Entscheidungstext OGH 28.06.1995 13 Os 53/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074815

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at